



Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Gemeinnütziger Frauenverein Amsoldingen

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der Gemeinnützige Frauenverein Amsoldingen, mit Sitz in Amsoldingen, ist als Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB konstituiert. Er wurde im Jahre 1969 gegründet und ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Der Verein

- a) kann eine Brockenstube führen, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden,
- b) kann Exkursionen und Kurse durchführen,
- c) kann Vorträge besuchen, evtl. abhalten,
- d) kann weitere Aufgaben übernehmen oder Aktivitäten ausüben. Im weiteren unterstützt er die Aufgaben des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglied kann werden, wer die Zielsetzungen des Vereins anerkennt und den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag 2 Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Vereinsorgane

ALLGEMEINES

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 9 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5, Abs. 2 analog.

Art. 7 Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch die Präsidentin des Vorstandes geleitet; bei deren Verhinderung durch die vom Vorstand bezeichnete Stellvertreterin.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen, des Jahresberichtes, des Berichtes der Kontrollstelle, Entlastung des Vorstandes. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages.
- d) Annahme und Änderung der Statuten.
- e) Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zu handlen der Hauptversammlung unterbreitet worden sind.
In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

VORSTAND

Art. 10 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin, die Kassierin sowie allfällig weitere Ressortvorsteherinnen.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 3 Monate vor einer Hauptversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 11 Entschädigung

Für die ordentliche Vorstandstätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder das Abonnement des Zentralblattes des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins. Ebenso werden Kurse zum Wohle des Vereins oder die Teilnahme an Delegiertenversammlungen von der Vereinskasse bezahlt. Im übrigen gilt für die Vorstandsmitglieder eine spezielle Spesenregelung.

Art. 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Eirladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben pro Fall zu beschliessen. Die Kompetenz von gegenwärtig Fr. 2000.– pro Jahr, kann jederzeit von der Hauptversammlung erhöht werden. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.

- h) Durchführung von Anlässen aller Art.
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

KONTROLLSTELLE

Art. 15 Rechnungsrevisorinnen

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen, zwei Revisorinnen als Kontrollstelle, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 16 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, der Brockenstube, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen darf nur für aussergewöhnliche Ausgaben angezehrt werden und ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Von Legaten dürfen nur die Zinsen für die laufende Rechnung verwendet werden. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderung

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von 3/4 sämtlicher Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 23 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 4. Februar 1994 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom Februar 1969.

Die Präsidentin:

J. Tschang

Die Sekretärin:

M. Bolliger

Nachtrag Statuten von Februar 1994

VI. Fusion, Auflösung oder Liquidation

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von 3/4 sämtlicher Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 20 a Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 23 a Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 3. Februar 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 4. Februar 1994.

Die Präsidentin:

D. Secker

Die Sekretärin:

Helmut